

er in jeder Apotheke stattfindet, besteht. Es kommt gerade bei einem Thierarzte unendlich oft der Fall vor, daß ein Bote zu ihm kommt und sagt, das Pferd hat die Drüsen, dem Stück Vieh fehlt dies oder jenes und man wünscht das Pulver oder die Salbe zu haben, die in solchen Fällen gute Dienste thut. Dann wird der Thierarzt kein Bedenken haben, sofern er von der Art der Krankheit unterrichtet ist, ohne das Thier wirklich selbst in Behandlung zu nehmen, von den Mitteln, welche sich in der Erfahrung ausreichend bewährt haben, das Nöthige zu verabreichen. Das ist der Handverkauf, der dem Thierarzte nicht zu entziehen ist und dem auch kein Bedenken weiter entgegen steht. Diese Art Verkauf kann nicht verboten werden, wohl aber mußte, gerade in Bezug auf diesen Handverkauf die Bestimmung, die hinsichtlich der Gifte gilt, aufgenommen und darauf Rücksicht genommen werden, daß Gifte nicht anders abgelassen werden dürfen, als unter den in den Gesetzen vorgeschriebenen Beschränkungen.

Abg. Sörniz: Die Erklärung des königlichen Commissars enthält allerdings einiges Beruhigende, indessen muß ich doch wiederholt einhalten, daß der Handverkauf von Arzneimitteln streng genommen den Thierärzten nicht nachgelassen werden sollte. Der Fall, den der Herr Commissar erwähnte, daß Jemand zum Thierarzt schickt und indem er angiebt, sein Pferd habe die Drüsen, etwas von seinem Drüsenpulver zu haben wünscht, ist immer noch etwas ganz Anderes als der bloße Handverkauf; man muß sich vielmehr denken, daß der Mißbrauch eintreten kann, daß wenn auch der Thierarzt nicht zu Hause ist, Leute aus seiner Hausapotheke Medicamente aller Art, Salze, Pulver, Salben und dergleichen und zwar in so kleinen Quantitäten erholen und bekommen, von denen in Bezug auf Drogen der Droguist nicht einmal das Recht hat, sie in kleinen Quantitäten und unter dem Pfunde zu verkaufen. Dies würde allerdings die jetzige Medicinalordnung sehr irritiren, und ich habe nicht unterlassen können, dies anzuregen, damit es als nicht ganz unwichtig, wenigstens in unsrer Kammer nicht unbesprochen bleibe.

Abg. v. Schönberg: Ich glaube, der geehrte Vorgesprecher wird dadurch Beruhigung fassen können, daß hier ganz besonders steht: „als den Zwecken der eignen Praxis,“ also dadurch scheint mir das Bedenken des Vorgesprechers beseitigt. Der Thierarzt soll diese Medicamente nur zu Zwecken der eigenen Praxis, nicht an fremde Personen verabreichen.

Königlicher Commissar Just: Jedem Uebergriffe von Seiten eines Thierarztes ist nach meiner Ueberzeugung vollständig begegnet dadurch, daß derselbe über die Verabreichung von Medicamenten ein fortlaufendes Tagebuch zu halten verpflichtet ist. Dieses Tagebuch wird nun bei den Revisionen, welche die Bezirksthierärzte vornehmen müssen

H. A. (1. Abonnement.)

nach dem Gesetze, zum Anhalten dienen, so daß, wenn irgend eine Denunciation gegen einen Thierarzt vorkommt, und derselbe aus seinem Tagebuche nicht nachweisen kann, daß die Sache in Ordnung ist und die Verabreichung von Medicamenten in der Art stattgefunden habe, wie das Gesetz gestattet, er in Strafe verfällt.

Präsident Dr. Haase: Beruhigt sich der Abg. Sörniz bei der commissarischen Erklärung?

Abg. Sörniz: Mein Zweck ist erreicht. Ich beruhige mich.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand mehr über den §. 14 sprechen zu wollen? Nimmt die Kammer denselben unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 15.

Die Aufsicht über die Hausapotheken der Thierärzte liegt a) in Ansehung der Bezirksthierärzte dem Landesthierarzte, b) im Uebrigen aber den Bezirksthierärzten und zwar einem jeden innerhalb seines Bezirkes ob und begreift das Recht und die Obliegenheit in sich, Revisionen vorzunehmen, die zur Abstellung wahrgenommener Mängel nöthigen Anordnungen zu treffen und vorkommende Contraventionen der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch dieser Paragraph wird von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand über den vorgetragenen §. 15 das Wort? — Nimmt die Kammer den §. 15 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 16.

Die Höhe des Arztlohnes für Bemühungen und Hilfeleistungen, sowie der Vergütung für verabreichte Medicamente, bleibt in jedem einzelnen Falle zunächst dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen der Betheiligenden überlassen; es ist jedoch jeder Thierarzt verpflichtet, auf Verlangen nicht nur die von ihm verabreichten Medicamente in Receiptform zu verschreiben, sondern auch über den Betrag seiner Forderung bei deren Verlust eine specielle Liquidation vorzulegen. Sowie die darin angelegten Medicamente anlangt, so steht ihm ein Anspruch auf deren Vergütung nur in soweit zu, als er die Verwendung aus seinem Tagebuche (§. 14a) nachzuweisen im Stande ist.

In streitigen Fällen haben die im Verordnungswege zu erlassenden Taxen die entscheidende Norm abzugeben.

Die solchenfalls nach denselben vorzunehmende Prüfung und Feststellung der thierärztlichen Liquidationen liegt zunächst den betreffenden Bezirksthierärzten und soweit deren eigene Forderungen anlangt, dem Landesthierarzte, in oberer Instanz aber der Commission für das Veterinärwesen ob.

Der Bericht sagt:

In

§. 16

erachtete die Deputation die Bestimmung, daß der Thier-